OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703134/2/MZ

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.08.2025, GZ: BHRI/924120021444/24, wegen Übertretung des Waffengesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.08.2025, GZ: BHRI/924120021444/24, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) bestraft, weil sie am 08.01.2024 um 16:57 Uhr in B__, C-Platzs, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, eine Übertretung des § 24 Abs 1 WaffG begangen habe.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf die Wiedergabe des Inhalts des Rechtsmittels kann mangels weiterer Verfahrensrelevanz verzichtet werden.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einschau ins Zentrale Melderegister. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG verzichtet werden.

c) Feststellungen:
Die bP, eine ehemalige Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, hat ihren Hauptwohnsitz im Bezirk B__ und war dies auch bereits am 08.01.2024 der Fall.

Am 08.01.2024 wurde in den Amtsräumen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in einem von der Behörde der bP zugeordneten Rollcontainer Munition aufgefunden. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erachtete diesen Fund vor dem Hintergrund der waffenrechtlichen Bestimmungen als problematisch, erachtete sich aber für die Führung des Verfahrens als befangen. Es erfolgte eine Meldung an die Abteilung Präsidium des Amtes der Oö. Landesregierung. Mit Schreiben vom 13.05.2024 wies das Präsidium des Amtes der Oö. Landesregierung daher das Verwaltungsstrafverfahren der Bezirkshauptmannschaft Ried zu.

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.08.2025, GZ: BHRI/924120021444/24, wurde die bP bestraft, weil sie am 08.01.2024 um 16:57 Uhr in B__, C-Platzs, Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, eine Übertretung des § 24 Abs 1 WaffG begangen habe.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG lauten in der anzuwendenden Fassung:
„§ 27. (1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, auch wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg in einem anderen Sprengel eingetreten ist.
(2) …

§ 29a. Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird, kann die zuständige Behörde das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. …“

b) Im vorliegenden Fall befindet sich der Tatort im Bezirk B__, auch der Hauptwohnsitz der bP liegt im Bezirk B__. Örtlich (und sachlich) zuständige Behörde zur Führung des in Rede stehenden Verwaltungsverfahrens ist daher die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

An dieser Zuständigkeit vermögen auch die Regelungen über die Befangenheits nichts zu ändern, da eine Behörde selbst – hier die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck – zu keiner Zeit befangen sein kann. Befangenheit kann lediglich bei einzelnen Organwaltern, die für die Behörde tätig werden, gegeben sein. Hier knüpft die Bestimmung des § 6 Abs 4 DBO an, wenn sie festlegt, dass „Bedienstete aus dem Personalstand der BHen ausnahmsweise Aufgaben des Geschäftsbereiches anderer BHen … wahrnehmen“ können, wenn die Abteilung Präsidium dies verfügt.

In einem Anwendungsfall des § 6 Abs 4 DBO wird daher innerdienstlich ein konkreter Bediensteter befugt, in einem oder mehreren Fällen im Geschäftsbereich einer anderen Bezirkshauptmannschaft für diese tätig zu werden. Dies geht auch klar aus dem Schreiben der Abteilung Präsidium hervor, wenn darin steht: „Die betroffenen Mitarbeiter/innen der BH Ried gelten in diesem Zusammenhang funktionell als Bedienstete der BH Vöcklabruck und ist die Führung des Verwaltungsstrafverfahrens daher für die BH Vöcklabruck vorzunehmen.“

Die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Ried ist vor diesem Hintergrund örtlich unzuständig ergangen, und ist diese, aus Anlass der Beschwerde, aufzuheben. Sofern zwischenzeitlich keine prozessualen Hindernisse eingetreten sind, wird das Verfahren von der örtlich zuständigen Behörde zu entscheiden sein.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sohin nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer